

Verordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden vom 09.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 09.12.2024, GZ 50619, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 273,--
über 40 bis 70 m ²	€ 478,--
über 70 bis 100 m ²	€ 683,--
über 100 bis 130 m ²	€ 887,--
über 130 bis 160 m ²	€ 1.092,--
über 160 bis 190 m ²	€ 1.297,--
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.502,--
über 220 m ²	€ 1.706,--

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe



erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

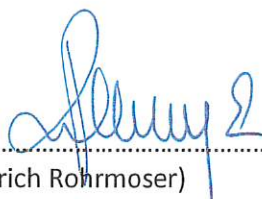
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 137,--
über 40 bis 70 m ²	€ 239,--
über 70 bis 100 m ²	€ 342,--
über 100 bis 130 m ²	€ 444,--
über 130 bis 160 m ²	€ 546,--
über 160 bis 190 m ²	€ 649,--
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 751,--
über 220 m ²	€ 854,--

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden

Der Bürgermeister


.....
(Erich Rohrmoser)



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 10. Dezember 2024

Abgenommen am 2. 1. 25